

Statuten

Inhalt

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Ziele	2
3.	Mittel	3
4.	Mitgliedschaft	3
5.	Austritt	3
6.	Erlöschen der Aktivmitgliedschaft	3
7.	Organe des Verbands voja	3
8.	Mitgliederversammlung	3
9.	Der Vorstand	4
10.	Geschäftsleitung	5
11.	Die Revisionsstelle	5
12.	Unterschrift	6
13.	Haftung	6
14.	Statutenänderung	6
15.	Auflösung des Verbands	6
16.	Inkrafttreten	6

Statuten

Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja)» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Fach- und Geschäftsstelle.

2. Zweck und Ziele

Der Verband voja repräsentiert die professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Kanton Bern. Er fördert die Vernetzung, die fachliche Qualität und die Entwicklung der OKJA im Kanton Bern. Darüber hinaus setzt er sich für die Bereitstellung optimaler kommunaler Aufwuchsbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Bern und auf Bundesebene ein.

Gute Aufwuchsbedingungen ermöglichen es Kindern und Jugendlichen vielfältige Erfahrungen zu sammeln, Kompetenzen zu erwerben, Potenzial zu entfalten, Grenzen auszuloten, Lebensräume und Lebensträume zu entdecken und Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu übernehmen. Die OKJA fokussiert nebst Familie und Schule den zentralen dritten Sozialisationsort: Den Sozialraum. Offene Kinder- und Jugendarbeit findet vorwiegend im ausserschulischen, -beruflichen und -familiären Rahmen statt und wirkt in vielen Gemeinden als einziges Bindeglied im Sozialraum.

Der Gemeindeverband ist politisch und konfessionell unabhängig und unterstützt

- die Sitzgemeinden beim Aufbau und der Entwicklung von OKJA-Angeboten,
- die Trägerschaften im Bestreben um deren institutionellen Sicherung

in dem er

- die Strategie für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern mitgestaltet und geeignete Steuerungsinstrumente entwickelt;
- verbindliche Strukturen für die regionale und kantonale Zusammenarbeit schafft (partizipative Netzwerke);
- ein verbindliches Netzwerk mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden aufbaut und pflegt;
- wirkungsvolle Inhalte, Methoden und Prinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit evaluiert und Standards festlegt;
- Ziele, Tätigkeit und Wirkung der offenen Kinder- und Jugendarbeit öffentlich und bei Entscheidungsträgerinnen / Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft meinungsbildend bekannt macht;
- Weiterbildung, Information, Entwicklung der Trägerschaften und deren Mitarbeitenden fördert;
- Schwerpunktthemen bearbeitet, nachhaltige Projekte mit Breitenwirkung initiiert und unterstützt und
- seine Anforderungen laufend prüft und mit den sich ändernden Anforderungen Schritt hält.

3. Mittel

Der Verband voja finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht) sind: öffentlich-rechtliche Körperschaften¹; (Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Burgergemeinden), welche im Kanton Bern ein Angebot an professioneller offener Kinder- und Jugendarbeit bereitstellen oder dies anstreben. Sitzgemeinden vertreten ihre Anschlussgemeinden.

5. Austritt

Ein Verbandsaustritt ist jährlich möglich. Die Austrittserklärung muss eingeschrieben mindestens 6 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Fach- und Geschäftsstelle gerichtet werden.

6. Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied dauerhaft keine offene Kinder- und Jugendarbeit mehr anbietet.

7. Organe des Verbands voja

Die Organe des Verbands voja sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands voja ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

8.1 Einberufung

- Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

¹ gemäss Gemeindegesetz

8.2 Aufgaben

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder

8.3 Anträge / Stimm- und Wahlberechtigung

- Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Fach- und Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- Jede Sitzgemeinde / Gesamtkirchgemeinde hat max. zwei Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind die Anwesenden. Pro Person darf nur eine Stimme abgegeben werden.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidentin / der Präsident und die Vize-Präsidentin / der Vize-Präsident werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Beide Geschlechter sind im Vorstand ausgewogen vertreten.

9.2 Vertretungen

Im Vorstand sind folgende Vertretungen vorgesehen:

Mindestens 6 Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitgebenden.

Mindestens 2 Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitnehmenden.

Die Regionen im Kanton Bern (Bern-Mittelland, Emmental/Oberaargau, Seeland und Oberland) sind mindestens mit je einem Sitz vertreten.

Der Anteil der Arbeitnehmenden darf 1/3 der Sitze nicht übersteigen.

Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendförderung oder aus der Bildung können nach Bedarf in den Vorstand gewählt werden.

Als Präsidentin / Präsident kann nur eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitgebenden gewählt werden.

9.3 Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verfassen des Geschäftsberichts
- Zusammenstellen des Budgets
- Vertretung des Verbands gegen aussen
- Controlling
- Wahl der Geschäftsleitung
- Delegation von Geschäften an die Geschäftsleitung

9.4 Abstimmungen

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

10. Geschäftsleitung

10.1 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Beide Geschlechter sind in der Geschäftsleitung vertreten.

Soweit nicht der Vorstand zuständig ist, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und zudem, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Ordentliche Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

10.2. Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- setzt die durch den Vorstand delegierten Geschäfte um
- entscheidet Geschäfte des Vorstands, die keinen zeitlichen Aufschub dulden
- führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands voja zugewiesen sind.
- Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verband voja gegen aussen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnung revidiert und einen Bericht verfasst.

12. Unterschrift

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

13. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Verbands ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

15. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands voja kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 der Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 3/4 anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbands voja geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. April 2007. Sie treten per 8. Mai 2018 in Kraft.

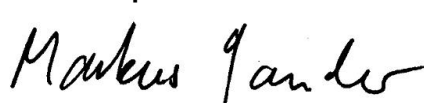
Bern, 8. Mai 2018

Der Präsident



Jonathan Gimmel

Der Vizepräsident



Markus Gander